



## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen der TSE Systeme GmbH**

**(Stand: Mai 2026)**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der TSE Systeme GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Geschäftspartner“), insbesondere für Verträge über die Entwicklung, Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von kundenspezifischen Anlagen und Systemen.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.

### **2. Angebote und Vertragschluss**

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers einschließlich der darin in Bezug genommenen Unterlagen.

(4) Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und die vereinbarte Funktionalität nicht beeinträchtigen.

### **3. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und ggf. Herstellung kundenspezifischer Anlagen und Systeme sowie damit verbundene Leistungen.



(2) Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus:

- der Auftragsbestätigung,
- der technischen Spezifikation,
- ggf. einem Lasten- und/oder Pflichtenheft.

(3) Der Auftragnehmer schuldet die vertragsgemäße Funktion der Anlage im Sinne der vereinbarten Spezifikation, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder eine bestimmte Produktionsleistung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass am Aufstellort der Anlage alle erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich Energieversorgung,

Medienanschlüssen, baulicher Gegebenheiten und Sicherheitsanforderungen, rechtzeitig vorliegen.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, hieraus entstehende Verzögerungen und Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend.

#### **5. Änderungen des Leistungsumfangs (Change Request)**

(1) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Kunden auf Anforderung ein Angebot über die Auswirkungen der gewünschten Änderung auf Vergütung, Termine und technische Ausführung unterbreiten.

(3) Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

(4) Soweit sich durch Änderungen Mehrkosten oder Verzögerungen ergeben, gelten diese als vom Kunden genehmigt.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei Frachtführer (FCA gemäß Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



(2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung wie folgt:

- 50 % bei Auftragserteilung
- 40 % vor Auslieferung
- 10 % nach Abnahme

(3) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

(5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **7. Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist sowie vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden.

(3) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt sowie bei sonstigen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Störungen der Lieferkette.

(4) Soweit eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs vereinbart ist, ist diese auf maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

## **8. Lieferung und Gefahrübergang**

(1) Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über.

(3) Erfolgt der Versand auf Wunsch des Kunden, erfolgt dieser auf dessen Gefahr und Kosten.



## **9. Factory Acceptance Test (FAT)**

- (1) Sofern vereinbart, wird vor Auslieferung ein Factory Acceptance Test (FAT) durchgeführt.
- (2) Gegenstand des FAT ist die Überprüfung der vereinbarten Funktionen der Anlage gemäß Spezifikation.
- (3) Der FAT gilt als bestanden, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- (4) Nimmt der Kunde nicht am FAT teil, gilt dieser als durchgeführt und bestanden.

## **10. Montage und Inbetriebnahme**

- (1) Montage und Inbetriebnahme erfolgen nur, sofern dies vertraglich vereinbart wurde.
- (2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Durchführung dieser Leistungen rechtzeitig erfüllt sind.
- (3) Verzögerungen, die durch unzureichende Vorbereitung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert vergütet.

## **11. Abnahme (SAT)**

- (1) Nach Installation erfolgt ein Site Acceptance Test (SAT), sofern vereinbart.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:
  - der SAT erfolgreich durchgeführt wurde oder
  - der Kunde die Anlage produktiv nutzt oder
  - der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung erklärt.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

## **12. Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist wird individuell vereinbart, beträgt jedoch mindestens 12 Monate ab Lieferung.
- (2) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.



(4) Eine Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf unsachgemäßer Nutzung, fehlender Wartung oder Eingriffen Dritter beruht.

### **13. Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Gesamthaftung des Auftragnehmers ist auf den Auftragswert begrenzt.

(4) Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

### **14. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

(3) Die daraus entstehenden Forderungen werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

### **15. Schutzrechte und Software**

(1) Alle Rechte an technischen Unterlagen, Konstruktionen, Software und sonstigem geistigen Eigentum verbleiben beim Auftragnehmer.

(2) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

### **16. Exportkontrolle und Compliance**

(1) Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt exportrechtlicher Genehmigungen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.



### **17. Höhere Gewalt**

(1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.

### **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

### **19. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.